



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2013 (01.03)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0355 (NLE)**

**6718/1/13
REV 1**

**FISC 35
OC 84**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 18085/12 FISC 207 - COM(2012) 766 endg.

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden
– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 4.3.2013**

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, übermittelt. Damit sollen die Niederlande ermächtigt werden, eine von Artikel 193 der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung zur Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) bei inländischen Lieferungen bestimmter Gegenstände, insbesondere Mobiltelefonen, integrierten Schaltkreisen, Spielekonsolen und Personal Computern für den mobilen Einsatz, anzuwenden.

2. Die Steuerreferenten/-attachés haben dem Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2013 zugestimmt. DK und MT haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgenommen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6487/13 FISC 31 OC 68) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
